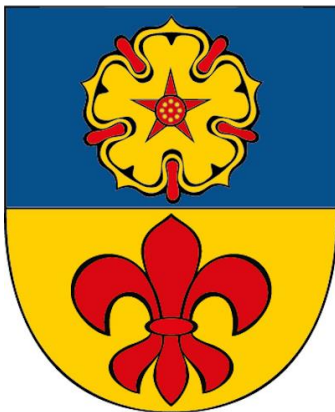


Nutzungsbedingungen für das Wappen der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist mit Urkunde vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen wird in § 2 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wie folgt beschrieben: „Geteilt; oben in Blau eine goldene (gelbe) Mispelblüte mit roten Butzen und roten Kelchblättern; unten in Gold (Gelb) eine rote Lilie“ (siehe § 2 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer).

Das heutige Wappen der Wallfahrtsstadt Kevelaer geht auf die kommunale Neugliederung zurück. Es ist historisch gewachsen und das wohl bekannteste visuelle Symbol zur Repräsentation der Stadt. Das Wappen bringt durch die Kombination der geldrischen Mispelblume mit einem Element des Klever Wappens - eine Lilie von der sogenannten "Lilienhaspel" (eigentlich einem Karfunkelschild) - zum Ausdruck, dass das Gebiet der 1969 neugebildeten Gemeinde Kevelaer rittlings auf einer uralten Territorialgrenze sitzt, nämlich Gebietsteile der ehemaligen Herzogtümer Geldern und Kleve umfasst.



Zweck, Art und Form der Verwendung

- (1) Zum Führen des Wappens ist ausschließlich die Wallfahrtsstadt Kevelaer berechtigt.
- (2) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird als Hoheitszeichen für amtliche Zwecke (Urkunden, Siegel etc.) sowie zur Legitimation von staatlichen Maßnahmen verwendet. Für repräsentative Zwecke wird das Logo der Wallfahrtsstadt Kevelaer verwendet. Institutionen, Vereinen, Unternehmen und sonstigen Gruppen oder Privatpersonen steht das Fanlogo der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur freien Nutzung zur Verfügung.
- (3) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sowie ähnliche und zum Verwechseln ähnliche Wappen, sind durch das Namensrecht (§ 12 BGB) geschützt und dürfen nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen verwendet werden.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche sowie kommerzielle Zwecke wird im Hinblick auf den Charakter als Hoheitszeichen grundsätzlich nicht gestattet.

Insbesondere darf das Stadtwappen nicht als Freizeichen oder Warenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden.

Nutzung des Wappens durch Dritte

- (1) Soweit es im städtischen Interesse liegt, kann die Nutzung des Stadtwappens – online sowie in gedruckter Fassung – Dritten ausnahmsweise gestattet werden. Hierfür ist im Vorfeld eine schriftliche Genehmigung der Wallfahrtsstadt Kevelaer erforderlich.
- (2) Bei einer Nutzung des Wappens durch Dritte ist sicherzustellen, dass
 1. kein Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird und eine Verwechslung mit städtischen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind,
 2. die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
 3. dieses nicht zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken oder in einer rechts- oder sittenwidrigen Weise verwendet wird und
 4. das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Wap-pen- oder Logogestaltungen verfremdet aufgenommen werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens kann nur aufgrund eines schriftlichen An-trages vor der beabsichtigten Nutzung erteilt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Abteilung Zentrale Dienste, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer.
- (4) Der Antrag muss mindestens enthalten
 1. Name, Anschrift, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
 2. die beabsichtigte Darstellung des Stadtwappens
 3. Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der beabsichtigten Verwendung sowie
 4. ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Publikationen bzw. Gegenstände, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.
- (5) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfor- dern. Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung und wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt. Sie gilt zweck-

bzw. produktgebunden nur für das angegebene Projekt und ist zeitlich befristet. Die Verwendung ist kostenfrei.

- (6) Vereine und sonstige Personen, die ihren Sitz im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer haben und das Wappen bereits gemeinnützig und im öffentlichen Interesse nutzen, dürfen dieses auch weiterhin nutzen.

Widerruf der Nutzungserlaubnis für Dritte

- (1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

Ausnahme von der Genehmigungspflicht

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Wallfahrtsstadt Kevelaer nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (2) Fraktionen des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden.
- (3) Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung. Ebenso ist die Verwendung des Stadtwappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und dergleichen zu besonderen Anlässen ohne Genehmigung gestattet. Es darf jedoch in keinem Fall durch die Nutzung gegenüber Dritten ein amtlicher Eindruck erweckt werden.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens für jegliche Nutzungsabsicht ist jedoch vorab der Wallfahrtsstadt Kevelaer anzuzeigen.